

Nr. II-645/376
Landratsamt Laufen

Laufen, 11. Juli 1961

Betreff: Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der
Salzach.

Das Landratsamt Laufen/Obb. erläßt gemäß § 32
Abs. 1 WHG mit Art. 1 und 3 ÜGzWHG folgenden

B e s c h e i d :

1. Die zwischen der Salzach und der nachstehend beschriebenen Grenzlinie liegenden Gebiete werden zu Überschwemmungsgebieten erklärt.
Beginnend an der Landkreisgrenze Laufen-Altötting, befindet sich die Grenze des Überschwemmungsgebietes zunächst von Flußkm. 21,6 bis 22,4 ungefähr 15 m von der Salzach entfernt. Von diesem Punkt dehnt sich das Überschwemmungsgebiet nach Südwesten aus und die Grenze verläuft ungefähr 60 m östlich der Einöde Klaffmühle in einer durchschnittlichen Entfernung von 330 m von der Salzach nach Süden bis Flußkm. 25. Dann nähert sie sich auf ungefähr 200 m der Salzach bis Flußkm. 26,8. Im Bereich der Stadt Tittmoning wird ein Teil der Wasservorstadt in das Überschwemmungsgebiet einbezogen. Die Grenzlinie liegt ungefähr 40 m westlich des Siechenbaches. Sie zieht sich dann weiter westlich des Siechenbaches, östlich der Einöden Heinach und Wolfenhäusl, entlang den Grabenwiesen und rd. 60 m östlich des Ortes Roibach. 200 m südlich von Roibach dreht die Grenze nach Westen zum Weiler Waldering, dessen Gebäude außerhalb des Überschwemmungsgebietes liegen. Die Grenzlinie wendet sich dann in südöstlicher Richtung bis zur Ache und liegt ungefähr 200 m östlich von Weinfurt, 150 m östlich von Seebach, westlich des Ortes Hornis und 70 m östlich des Ortes Blossau. Von dort biegt sie wieder nach Südwesten bis zur Ache ein und durchschneidet den Ortsteil Kelchham. Unter

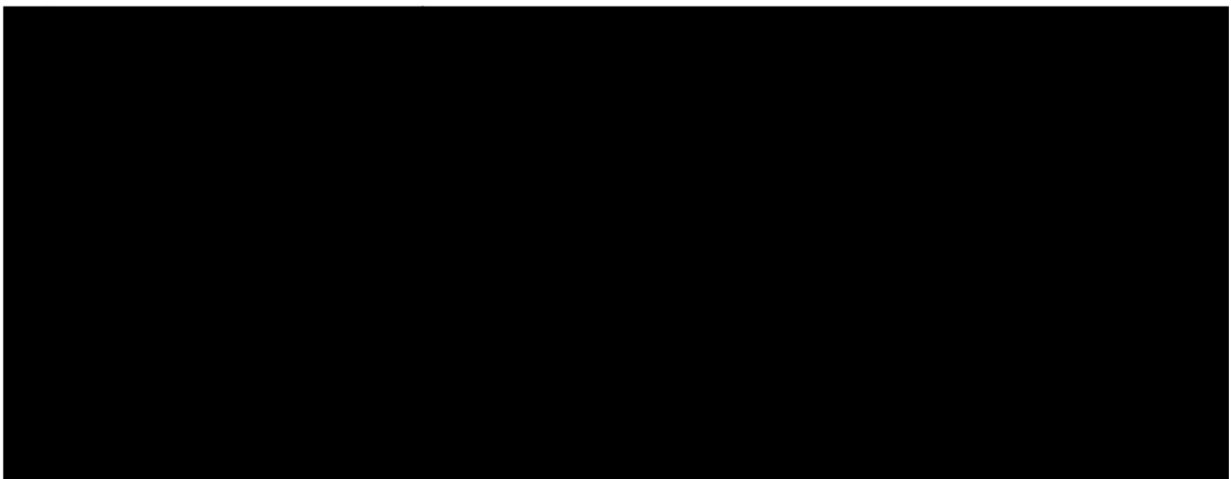
62

Einbeziehung der Ortsfluren Brückfeld, Neidfeld und am Neidgraben bricht sie wieder nach Osten ab und nähert sich unter Ausklammerung der Ortsflur Zwischen Sinzel und Neidgraben bei Flußkm. 34,5 auf 350 m der Salzach. Die Grenzlinie durchquert den östlichen Teil der Ortsflur Schinagl-Erlau und läßt den Schinagl-Einfang und die Fridolfinger-Au im wesentlichen westlich liegen. Ab Flußkm. 38,0 bis zum Ort Untergeisenfelden (Flußkm. 39,2) bildet mit Ausnahme eines kleinen Grundstückstreifens zwischen Flußkm. 38,3 bis 38,6 der Damm die Grenze. Von dort aus läuft die Grenze entlang eines Wirtschaftsweges in südöstlicher Richtung bis 50 m östlich des Ortsteiles Überfuhr und von da in einem Abstand von rd. 100 m von der Salzach bis Flußkm. 44,8 rd. 350 m nordöstlich des Ortes Osing. Nuncmehr bildet das Salzachufer bis zu Flußkm. 46,2 praktisch die Grenze. Von Flußkm. 46,2 bis 48,8, auf Höhe des Schlosses Laufen, beträgt der Abstand zur Salzach rd. 50 m. Von der Altstadt Laufen wird besonders ein Teil des nördlichen Gebietes betroffen. Von Flußkm. 48,8 ab zieht sich die Grenze quer durch den Ortsteil Obslaufen, am östlichen Rand der bebauten Straßenzeile von Obervillern nach Niedervillern, erreicht kurz vor Mayerhofen die B 20 und verläuft dann teilweise direkt an der Bundesstraße, teilweise in einem geringen Abstand bis auf die Höhe von Gausberg Flußkm. 54,0. Vom Ort Triebenbach wurden aus dem Überschwemmungsgebiet ausgenommen die Grundstücke innerhalb des Schloßwalles und das Wohnhaus des Johann Dirnberger Hs.Nr. 60. Bei einer 90° Wendung nach Osten erreicht die Grenzlinie den Triebenbacher Mühlbach. Zwischen dem Triebenbacher Mühlbach und der Sur läuft die Grenze an dem östlichen Ortsrand von Himmereich vorbei; südlich der Sur werden die Orte Gerspoint, Reut, Pendelhagen, Schmiedbauer, Eham und Fischerpoint

östlich umgangen. In allgemeiner südöstlicher Richtung endet das Hochwassergebiet an der Saalach.

Der genaue Umfang des Überschwemmungsgebietes ist aus dem zum Bestandteil dieses Bescheides erklärten Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 5000, gefertigt vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein im März 1960 und berichtigt am 7.6.1961, zu ersehen. Die Grenzlinie ist mit blauer Farbe in die Karte eingetragen.

2. Die Einsprüche



wurden als unbegründet zurückgewiesen.

3. Die Kosten des Verfahrens mit Ausnahme der den Beteiligten erwachsenen Kosten und Auslagen hat der Freistaat Bayern zu tragen.

4. Der Bescheid ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Das Landratsamt ist zur Entscheidung zuständig § 207 Abs. 1 VBzWG, Art. 3 ÜGzWHG.

Nach § 204 Abs. 1 VBzWG sind die Grenzen des Überschwemmungsgebietes für die öffentlichen Flüsse von Amts wegen von derjenigen Kreisverwaltungsbehörde festzusetzen in deren Bezirk die betreffende Flußstrecke liegt.

Mit Entschließung der Regierung von Oberbayern vom 28. August 1959 wurde das Landratsamt angewiesen, für die Salzach

die Überschwemmungsgebiete festzusetzen.

Der Umfang der Grenzen des Überschwemmungsgebietes ist nach den Erfahrungen über die Art, die Ausdehnung und den Verlauf der Hochwässer bemessen. Als Überschwemmungsgebiet kommt die Fläche in Betracht, welche regelmäßigen Überschwemmungen ausgesetzt ist (§ 205 Abs. 4 VBzWG). Bei der Bemessung des Überschwemmungsgebietes wurde von den Hochwasserverhältnissen an der Salzach vom 13./14. August 1959 ausgegangen. Dieses Hochwasser hatte keine so außerordentliche Größe und Ausdehnung, daß es im Hinblick auf eine einmalige seit Menschengedenken nicht mehr gekannte Katastrophe bei der Festlegung der Benutzungsgrenzen auszuschließen wäre. Ähnliche Überschwemmungen fanden in den Jahren 1899, 1920, 1940 und 1954 statt, also 5 in einem einzigen Menschenalter. Dabei ist noch zu berücksichtigen, daß die Hochwässer 1899 und 1920 größer als 1954 und 1959 waren.

Das Verfahren zur Erklärung des Überschwemmungsgebietes wurde entsprechend der Bestimmung des § 206 VBzWG durchgeführt. Die beabsichtigte Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wurde durch Ausschreiben im Amtsblatt für den Landkreis Laufen vom 28.1. 1961 S 6 und an den Amtstafeln der Gemeinden Asten, Freilassing, Fridolfing, Heining, Kay, Kirchanschöring, Kirchheim, Laufen, Leobendorf, Pietling, Saaldorf, Surheim, Tittmoning und Triebenbach öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wurde eine Verhandlungstagfahrt auf 17.2.1961 anberaumt.

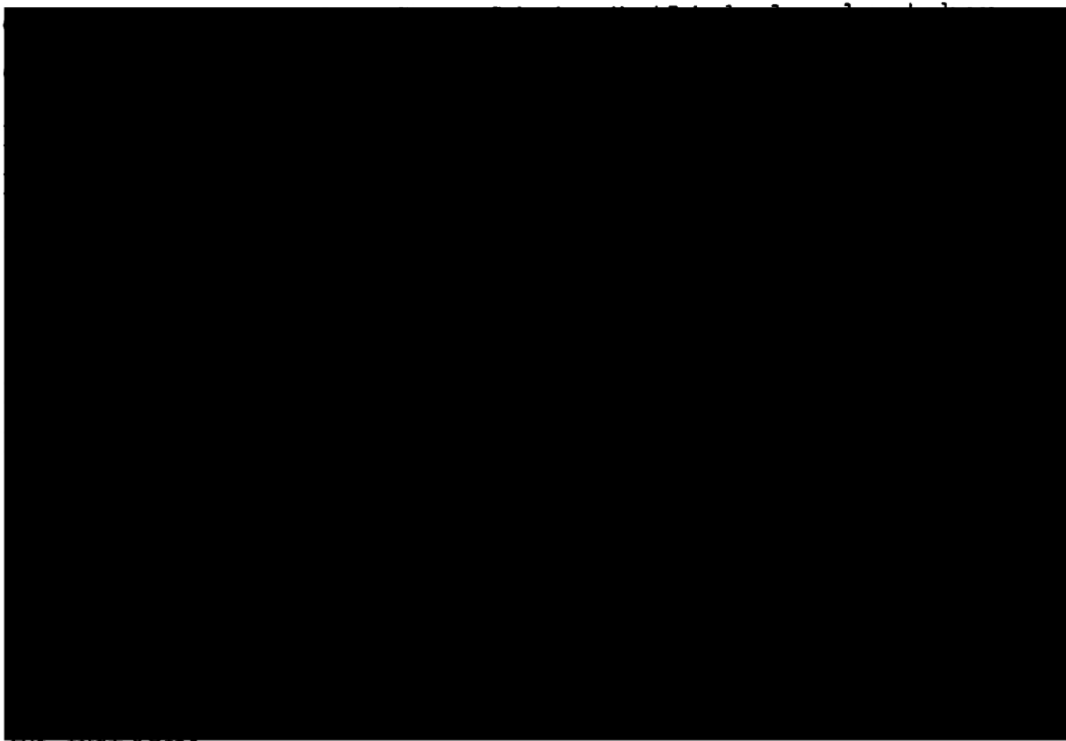
Von den in der Verhandlungstagfahrt eingelegten Einsprüchen war nur ein Teil begründet. Folgenden Einsprüchen konnte durch Herausnahme der Grundstücke aus dem Überschwemmungsgebiet abgeholfen werden.

a)



b)

c)



Die übrigen Einsprüche mußten als unbegründet zurückgewiesen werden.

Einleitend ist festzustellen, daß durch die Erklärung eines Gebietes zum Überschwemmungsgebiet eine Beeinträchtigung der Wasserverhältnisse - Lauf des Wassers oder Höhe des Wasserstandes - durch künstliche Maßnahmen verhindert werden soll. Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und einer geordneten Wasserwirtschaft werden daher alle Grundstücksbesitzer, die Störungen der Wasserverhältnisse hervorrufen können, gewissen Einschränkungen unterworfen, die sich aus der Sozialgebundenheit des Eigentums (Art. 14 Grundgesetz) rechtfertigen.

Die Einsprecher zu a, b, c, d, e sind der Auffassung, daß der Hochwasserdamm in Tittmoning die westliche Begrenzungslinie des Überschwemmungsgebietes zwischen der Einöde Heinach im Süden und dem Dammende im Norden, das bereits im Gemeindegebiet Asten liege, sei. Das Gebiet

westlich davon werde nur bei Katastrophen, wenn der Damm breche überschwemmt. Von § 32 WHG seien aber nur Gebiete umfaßt, die regelmäßig überschwemmt würden.

Diese Einrede ist, wie sich aus den Ausführungen des 4. Absatzes der Gründe ergibt, nicht stichhaltig.

Sie bringen weiter vor, sie hätten auf ihren Grundstücken - die, wie sie zugeben, vom Hochwasser überschwemmt werden - Wohnbauten und gewerbliche Betriebsgebäude stehen. Durch die Baubeschränkungen des § 76 Abs. 2 WG mit Art. 1 ÜGzWHG würden sie in ihrer gewerblichen Entfaltung und künftigen baulichen und landwirtschaftlichen Ausnutzung ihrer Grundstücke beeinträchtigt.

Die Stadt Tittmoning weist auf die Notwendigkeit der Errichtung einer Sammelkläranlage im Überschwemmungsgebiet hin.

Die Einsprecher zu f, g, h, und k, die teilweise keine oder eine unzutreffende Begründung abgegeben haben, wenden sich anscheinend ebenso gegen die Einschränkung der baulichen Ausnutzung ihrer Grundstücke.

Dazu ist festzustellen, daß das Bauverbot sich allein auf Anlagen oder Bauten bezieht, von denen Störungen ausgehen können. Im Überschwemmungsgebiet ist daher nicht jede Bebauung untersagt, sondern nur die, welche die Wasserwirtschaft (Lauf des Wassers und Höhe des Wasserstandes) ungünstig beeinflußt. Unabhängig von der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes besteht für die vom Wasser bedrohten Grundstücke schon aufgrund von § 5 Abs. 1 Bayer. Bauordnung ein Bauverbot.

Die Grundstücke werden unbestritten vom Hochwasser betroffen. Eine Einbeziehung in das Überschwemmungsgebiet ist daher erforderlich. Die Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeit ist eine rechtliche Folge der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes, die die Grundstücksbesitzer als soziale Eigentumsbeschränkung hinzuneh-

69

men haben.

Die Stadt Tittmoning wird im Benehmen mit ihrem Planungsbeauftragten Überlegungen anzustellen haben, wie die zentrale Kläranlage ohne Beeinträchtigung berechtigter wasserwirtschaftlicher Interessen ausgeführt werden kann.

Dem Einspruch [REDACTED] (i) konnte nicht in vollem Umfang stattgegeben werden, da rund 2/3 der Grundfläche vom Hochwasser überflutet werden. Im übrigen wurde die Grenzlinie berichtigt. Die landwirtschaftliche Nutzung des Grundstücks wird durch diesen Bescheid nicht beeinträchtigt.

Kosten: § 207 Abs. 2 VBzWG;

Art. 3 Abs. 1 Ziff. 2 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann binnen eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem unterfertigten Landratsamt Laufen in Laufen/Obb. Landratsstraße 8 einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in München 22, Ludwigstraße 23/I schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift bei-